

Übersicht über Freistellungsmöglichkeiten nach Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz (Stand: Juni 2019)

Bedarf / Freistellung	Gesetzl. Grundlage	Voraussetzung	Ankündigungsfrist	Finanzieller Ausgleich	Besonderheiten bei Landesbeamten nach LBG §74
Kurzzeitige Arbeitsverhinderung zur Organisation einer akuten Pflegesituation: Freistellung bis zu 10 Arbeitstage	Pflegezeitgesetz § 2	Mind. Pflegegrad 1	keine Frist, aber Fernbleiben ist unverzüglich anzuzeigen	Lohnersatzleistung (Pflegeunterstützungsgeld) von Pflegeversicherung des Angehörigen	Belassung der Bezüge für 9 Tage
Pflegezeit: Freistellung bis zu 6 Monate (vollständige oder teilweise Auszeit)	Pflegezeitgesetz § 3	Mind. Pflegegrad 1 Pflege in häuslicher Umgebung	10 Arbeitstage	Zinsloses Darlehen von Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	Auf Verlangen Urlaub ohne Bezüge oder auf Antrag Teilzeit (TZ) (mind. 25%)
Familienpflegezeit: Freistellung bis zu 24 Monate (Reduktion der Arbeitszeit auf bis zu 15 Std./Woche)	Familienpflegezeitgesetz §§ 2 und 3	Mind. Pflegegrad 1 Pflege in häuslicher Umgebung	8 Wochen		Auf Antrag TZ (mind. 50%)
Begleitung in letzter Lebensphase: Freistellung bis zu 3 Monate (vollständige oder teilweise Auszeit)	Pflegezeitgesetz § 3 (6)	Begleitung in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung	10 Arbeitstage		Auf Verlangen Urlaub ohne Bezüge oder auf Antrag TZ (mind. 25%); bei Kindern in letzter Lebensphase auf Antrag Urlaub unter Belassung der Bezüge
Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger Angehöriger:					
– Freistellung bis zu 6 Monate (vollständige oder teilweise Auszeit)	Pflegezeitgesetz § 3 (5)	Mind. Pflegegrad 1 Betreuung in	10 Arbeitstage	Auf Verlangen Urlaub ohne Bezüge oder auf Antrag TZ (mind. 25%)	
– Freistellung bis zu 24 Monate (Reduktion der Arbeitszeit auf bis zu 15 Std./Woche)	Familienpflegezeitgesetz §§ 2 und 3	häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung	8 Wochen	Auf Antrag TZ (mind. 50%)	